

# RS OGH 2002/5/28 10ObS40/02h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.2002

## Norm

ASVG §362

ASGG §68 Abs1

## Rechtssatz

Die Bestimmungen des § 362 Abs 2 ASVG und des § 68 Abs 1 ASGG können nicht so verstanden werden, dass sie auch dann eine Bescheinigung einer wesentlichen Änderung des Zustandes fordern, wenn innerhalb der Jahresfrist ein neuerlicher Antrag auf eine Pensionsleistung gestellt wird, die gegenüber der zuvor begehrten (wegen einer mittlerweile in Kraft getretenen Gesetzesänderung) erleichterte Zugangsvoraussetzungen aufweist. Vielmehr ist der Wortlaut teleologisch dahin zu reduzieren, dass die Sperrfrist nur einen erneuten Antrag auf diejenige Leistung verhindern soll, bezüglich derer das Fehlen der Voraussetzungen bereits kurze Zeit zuvor rechtskräftig festgestellt wurde.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 40/02h  
Entscheidungstext OGH 28.05.2002 10 ObS 40/02h  
Veröff: SZ 2002/78

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116711

## Dokumentnummer

JJR\_20020528\_OGH0002\_010OBS00040\_02H0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)